

Wann besteht Anspruch auf Hilflosenentschädigung

Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. dauernd auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf, ist im Sinne der IV «hilflos» und kann eine Hilflosenentschädigung der AHV/IV erhalten. Zudem wird berücksichtigt, ob besonders aufwendige Pflege oder Überwachung benötigt wird.

Auch als hilflos gelten volljährige Versicherte, die dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind und zu Hause leben.

Je nach Ausmass der Hilflosigkeit werden drei Schweregrade, leicht, mittel und schwer unterschieden. Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

Ein 45-jähriger Mann beispielsweise leidet nach einem Hirnschlag unter einer bleibenden Lähmung der linken Seite und ist deshalb beim Anziehen und beim Essen auf Hilfe angewiesen, in allen übrigen Lebensverrichtungen ist er jedoch selbstständig. Ein Jahr nach dem Hirnschlag erhält er deshalb von der IV eine Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit leichten Grades.

Minderjährigen, welche während mindestens vier Stunden täglich Pflege benötigen, kann die IV zusätzlich einen Intensivpflegezuschlag ausrichten. Auch bei diesem gibt es die Stufen leicht, mittel und schwer.

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung kann bereits nach der Geburt entstehen und endet mit dem Tod. Auch nach Erreichen des AHV-Alters besteht also der Anspruch auf Hilflosenentschädigung im Rahmen der AHV.

Personen, die bereits vor dem Erreichen des Rentenalters eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben, erhalten diese im Alter in gleicher Höhe weiter.